

Satzung

über bundesbaurechtliche Vorkaufsrechte in der Gemeinde Heilberscheid vom 26.08.1971

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland – Pfalz i. d. F. vom 25.09.1964 – GVBl. S. 145) in seiner Sitzung am 04.08. 1971 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand des Vorkaufsrechts

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechts steht ihr in den nachstehend näher bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes zu

a) im räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne:

„Baumfeld“,
„Ortslage“

b) für das Gebiet und für die Flächen, für das der Gemeinderat am 21.09.1970, 04.08.1971 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und zwar:

„Baumfeld“,
„Ortslage“

In dem anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der künftige Planbereich des beschlossenen Bebauungsplanes schwarz umrandet.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilberscheid, den 26. August 1971

Gemeinde Heilberscheid

Bürgermeister